

Diese Wehrabgabe wird für jedes betheiligte Wehr vorläufig auf 5 Sgr. — Pf. von jedem vorbeifahrenden Floße festgesetzt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob ein Wegnehmen der Aufschabbretter, Öffnen der Schleusen u. dgl. vorkommt oder nicht. Wenn jedoch zur Ermöglichung des Fortkommens ein Mühlgraben zugesetzt werden muß, so ist außer der bei der Saalburger Brücke zu erlegenden regelmäßigen Abgabe noch eine Vergütung von 15 Sgr. — Pf. von jedem Floße direkt an den betreffenden Wehrbesitzer zu entrichten.

Nehmen die Flößer um deswillen, weil die Flöße nicht sämtliche Wehre auf der im diesseitigen Gebiete liegenden Strecke des Flusses passiert haben, eine entsprechende Freilassung von der Wehrabgabe in Anspruch, so haben sie eine Bescheinigung über die Stelle, an welcher die Einlegung der Flöße stattgefunden hat, von der betreffenden Forstrei oder Gemeindebehörde sich ausstellen zu lassen und bei der Saalburger Brücke abzugeben; andernfalls sind sie verbunden, die Abgabe für sämtliche Wehre zu erlegen.

Wera, den 17. Juni 1870.

Fürstliches Ministerium.
v. Harbou.

Engelhardt.